Satzung der Schützengesellschaft

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen - Schützengesellschaft Kirschhausen e.V. (SGK) - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 20844 eingetragen und hat seinen Sitz in Heppenheim-Kirschhausen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Erhaltung der Schützentradition und die Pflege des damit verbundenen Brauchtums. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Hessischen Sportbundes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat: a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

- 2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung der SGK. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist zum 31.08. des entsprechenden Jahres. Im Todesfall eines Mitglieds kann dieser jederzeit angezeigt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen und wird nicht anteilig rückerstattet.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5/Abs.2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

88

Leitung der Verwaltung

- 1. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptschießleiter und dem Schatzmeister.
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzes (u.a. BDSG & DSGVO) regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
 - f) Beschlussfassung über den An- und/oder Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Verschiedenes.
- 2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11

§ 13

Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu definiert, eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2. Ausschluss eines Mitglieds, sofern es gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes auf der Hauptversammlung Widerspruch einlegt.

- 3. Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung des Vereins beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- 4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ab eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Kirschhausen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 08. März 2019 in Heppenheim-Kirschhausen.